

- **Kreis Nordfriesland**

Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage

**Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg,**  
vom 09.08.2017 - Az.: G40/2017/057

Die Vollstedter BioGasAnlage GmbH & Co. KG, Dörpstraat 5, 25821 Vollstedt, hat für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in der Gemeinde Vollstedt, Gemarkung: Vollstedt, Flur: 2, Flurstücke: 15/2, 70, 80+81, eine Genehmigung beantragt. Gegenstand des Genehmigungsantrages sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines zusätzlichen BHKWs

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.6.3.2, des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Dezernat 78, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, zugänglich gemacht werden.